

**SCHIEDSORDNUNG
DES
SINGAPORE INTERNATIONAL ARBITRATION CENTRE (SIAC)
(6. Fassung, 1. August 2016)**

1. Anwendungsbereich und Auslegung

1.1 Wenn die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeiten zur Durchführung eines Schiedsverfahrens an das SIAC zu verweisen oder ein Schiedsverfahren gemäß der SIAC Schiedsordnung durchzuführen, so gilt als von den Parteien vereinbart, dass das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung durchzuführen und vom SIAC in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung zu verwalten ist.

1.2 Diese Schiedsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und findet auf jedes Schiedsverfahren Anwendung, das an diesem Datum oder danach beginnt, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

1.3 In dieser Schiedsordnung bezieht sich:

"Schiedsspruch" auch auf einen Teil-, Zwischen- oder Endschiedsspruch sowie einen Schiedsspruch eines Eilschiedsrichters;

"Ausschuss des Gerichtshofs" auf einen Ausschuss, der aus mindestens zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Gerichtshofs besteht (allenfalls einschließlich des Präsidenten);

"Gerichtshof" auf den Schiedsgerichtshof des SIAC, einschließlich eines Ausschusses des Gerichtshofs;

"Eilschiedsrichter" auf einen gemäß Ziff. 3 des Anhangs 1 ernannten Schiedsrichter;

"Praxisrichtlinien" auf die Richtlinien, die zeitweise vom Registrar zur Ergänzung, Bestimmung und Umsetzung dieser Schiedsordnung veröffentlicht werden;

"Präsident" auf den Präsidenten des Gerichtshofs, einschließlich der Vizepräsidenten und des Registrars;

"Registrar" auf den Registrar des Gerichtshofs, einschließlich eines stellvertretenden Registrars;

"Schiedsordnung" auf die Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre (6. Fassung, 1. August 2016);

"SIAC" auf das Singapore International Arbitration Centre; und

"Schiedsgericht" auf einen Einzelschiedsrichter oder alle Schiedsrichter, wenn mehr als ein Schiedsrichter bestellt ist.

Jedes Pronomen in dieser Schiedsordnung ist geschlechtsneutral zu verstehen. Jedes Nomen im Singular ist gegebenenfalls als Bezugnahme auf den Plural zu verstehen.

2. Zustellung und Berechnung von Fristen

2.1 Im Rahmen dieser Schiedsordnung ist eine Anzeige, Mitteilung oder ein Vorschlag schriftlich einzureichen. Anzeigen, Mitteilungen oder Vorschläge können von Hand, mittels eingeschriebenen Briefs oder Kurier, mittels elektronischer Kommunikation (einschließlich E-Mail

und Fax) oder in anderweitig geeigneter Form überbracht werden, die einen Nachweis der Übermittlung gewährleistet. Eine Anzeige, Mitteilung oder ein Vorschlag gilt als empfangen durch Überbringung (i) an den Adressaten persönlich oder seinen bevollmächtigten Vertreter; (ii) an den gewöhnlichen Wohnsitz des Adressaten, seine Geschäftsstelle oder angegebene Adresse; (iii) an eine von den Parteien vereinbarte Adresse; (iv) entsprechend der Praxis der Parteien bei früheren Geschäften; oder (v), wenn nach angemessener Bemühung keine dieser Adressen ermittelt werden kann, an den letzbekanntesten Wohnsitz oder die letzbekannteste Geschäftsstelle des Adressaten.

- 2.2 Eine Anzeige, Mitteilung oder ein Vorschlag gilt als an dem Tag empfangen, an dem der Zugang gemäß Regel 2.1 erfolgt ist.
- 2.3 Eine Frist nach dieser Schiedsordnung beginnt an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Anzeige, Mitteilung oder ein Vorschlag als empfangen gilt. Soweit der Registrar oder das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, werden Fristen nach dieser Schiedsordnung gemäß der Singapurischen Standardzeit (GMT +8) berechnet.
- 2.4 Alle Tage, die am Ort des Empfangs keine Werktage sind, werden bei der Berechnung einer Frist nach dieser Schiedsordnung mitgerechnet. Ist der letzte Tag einer Frist nach dieser Schiedsordnung kein Werktag am Ort des Empfangs nach der Regel 2.1, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Werktag.
- 2.5 Die Parteien haben beim Registrar eine Kopie jeder das Schiedsverfahren betreffenden Anzeige, Mitteilung oder jedes das Schiedsverfahren betreffenden Vorschlags einzureichen.
- 2.6 Soweit in dieser Schiedsordnung nicht anderes bestimmt ist, kann der Registrar jederzeit eine nach dieser Schiedsordnung vorgeschriebene Frist verlängern oder verkürzen.

3. Einleitungsanzeige

- 3.1 Eine Partei, die ein Schiedsverfahren einzuleiten wünscht (der "Kläger"), hat beim Registrar eine Einleitungsanzeige einzureichen. Die Einleitungsanzeige hat zu enthalten:
 - a. den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zuzuführen;
 - b. die Namen, Adressen, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen, soweit bekannt, der Parteien des Schiedsverfahrens und ihrer etwaigen Vertreter, soweit vorhanden;
 - c. einen Verweis auf die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Kläger beruft, sowie eine Kopie dieser Schiedsvereinbarung;
 - d. einen Verweis auf den Vertrag oder ein anderes Dokument (zum Beispiel Investitionsabkommen), aus dem oder in dessen Zusammenhang sich die Streitigkeit ergibt sowie, wenn möglich, eine Kopie des Vertrags oder anderen Dokuments;
 - e. eine kurze Beschreibung der Art und Umstände der Streitigkeit, den Klageantrag sowie, soweit möglich, eine erste Quantifizierung des Forderungsbetrags;
 - f. eine Darstellung der Angelegenheiten, über die sich die Parteien zuvor in Bezug auf die Durchführung des Schiedsverfahrens geeinigt haben oder bezüglich derer der Kläger einen Vorschlag zu unterbreiten wünscht;
 - g. einen Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter, falls dies nicht in der Schiedsvereinbarung festgelegt ist;
 - h. sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, die Ernennung eines Schiedsrichters, wenn die Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht, oder den Vorschlag eines Einzelschiedsrichters, wenn die Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vorsieht;
 - i. Anmerkungen zum anwendbaren Recht;

- j. Anmerkungen zur Verfahrenssprache;
 - k. Zahlung der nach dieser Schiedsordnung erforderlichen Einreichungsgebühr.
- 3.2 Die Einleitungsanzeige kann auch die in Regel 20.2 genannte Klageschrift enthalten.
- 3.3 Das Datum des Eingangs der vollständigen Einleitungsanzeige beim Registrar gilt als Datum des Beginns des Schiedsverfahrens. Um Zweifel auszuschließen, gilt die Anzeige des Schiedsverfahrens als vollständig, wenn alle Voraussetzungen der Regel 3.1 und der Regel 6.1(b) (sofern anwendbar) erfüllt sind oder wenn der Registrar feststellt, dass jene Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind. Das SIAC hat die Parteien über den Beginn des Schiedsverfahrens zu unterrichten.
- 3.4 Der Kläger hat zeitgleich mit dem Einreichen der Einleitungsanzeige beim Registrar eine Kopie der Anzeige an den Beklagten zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung sowie des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.

4. Antwort auf die Einleitungsanzeige

- 4.1 Der Beklagte hat innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Einleitungsanzeige beim Registrar eine Antwort einzureichen. Die Antwort hat zu enthalten:
- a. eine Bestätigung oder ein Bestreiten der Klageforderungen im Ganzen oder in Teilen, gegebenenfalls einschließlich einer Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts;
 - b. eine kurze Beschreibung der Art und Umstände der allfälligen Widerklage, den entsprechenden Klageantrag sowie, soweit möglich, eine erste Quantifizierung des Gegenforderungsbetrags;
 - c. Anmerkungen in Erwiderung auf die nach der Regel 3.1 in der Einleitungsanzeige enthaltenen Darstellungen oder in Bezug auf die in dieser Regel erfassten Angelegenheiten;
 - d. sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, die Ernennung eines Schiedsrichters, wenn die Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht, oder, wenn die Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vorsieht, Anmerkungen zum Vorschlag des Klägers hinsichtlich eines Einzelschiedsrichters oder einen Gegenvorschlag; und
 - e. Zahlung der nach dieser Schiedsordnung für eine Widerklage erforderlichen Einreichungsgebühr.
- 4.2 Die Antwort kann auch die in den Regeln 20.3 und 20.4 genannte Klageerwiderung und Widerklage enthalten.
- 4.3 Der Beklagte hat zeitgleich mit dem Einreichen der Antwort beim Registrar eine Kopie der Antwort an den Kläger zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.

5. Beschleunigtes Verfahren

- 5.1 Vor der Konstituierung des Schiedsgerichts kann eine Partei einen Antrag beim Registrar auf Durchführung des Schiedsverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß dieser Regel stellen, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. der Streitwert übersteigt nicht den Gegenwert von SGD 6.000.000 als Summe der Klage, der Widerklage und etwaiger Aufrechnungen in der Verteidigung;
- b. es liegt eine entsprechende Parteivereinbarung vor; oder
- c. in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit.

Die Partei, die einen Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß dieser Regel 5.1 stellt, hat zeitgleich mit dem Einreichen des Antrags auf Durchführung des Schiedsverfahrens als beschleunigtes Verfahren beim Registrar eine Kopie des Antrags an die Gegenpartei zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.

5.2 Hat eine Partei einen Antrag gemäß Regel 5.1 beim Registrar gestellt und bestimmt der Präsident unter Erwägung der Ansichten der Parteien sowie der Umstände des Falls, dass das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren durchzuführen ist, so gilt folgendes Verfahren:

- a. der Registrar kann Fristen nach dieser Schiedsordnung verkürzen;
- b. der Fall ist an einen Einzelschiedsrichter zu verweisen, sofern der Präsident nicht anderweitig entscheidet;
- c. das Schiedsgericht kann in Absprache mit den Parteien entscheiden, ob die Streitigkeit ausschließlich auf Grundlage des Urkundenbeweises zu entscheiden ist oder ob eine Verhandlung für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie für mündliche Ausführungen durchzuführen ist;
- d. der Endschiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Konstituierung des Schiedsgerichts zu erlassen, sofern der Registrar die Frist für den Erlass des Endschiedsspruchs nicht ausnahmsweise verlängert; und
- e. das Schiedsgericht kann den Endschiedsspruch summarisch begründen, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung zu erfolgen hat.

5.3 Mit Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsordnung vereinbaren die Parteien, dass, wenn das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß dieser Regel 5 durchgeführt wird, die in Regel 5.2 aufgeführten Regeln und Verfahren auch dann Anwendung finden, wenn die Schiedsvereinbarung gegenteilige Bestimmungen enthält.

5.4 Auf Antrag einer Partei und nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, kann das Schiedsgericht unter Hinweis auf weitere Informationen, die zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar werden, und im Einvernehmen mit dem Registrar anordnen, dass das Schiedsverfahren nicht länger als beschleunigtes Verfahren durchzuführen ist. Wenn das Schiedsgericht entscheidet, einem Antrag nach dieser Regel 5.4 stattzugeben, ist das Schiedsverfahren durch dasselbe Schiedsgericht weiterzuführen, das für die Durchführung des Schiedsverfahrens als beschleunigtes Verfahren konstituiert worden ist.

6. Mehrere Verträge

6.1 Wenn sich Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, kann der Kläger:

- a. jeweils eine Einleitungsanzeige in Bezug auf jede angerufene Schiedsvereinbarung einreichen und zeitgleich einen Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren gemäß Regel 8.1 stellen; oder
 - b. eine einzige Einleitungsanzeige in Bezug auf alle angerufenen Schiedsvereinbarungen einreichen, in welcher jeder Vertrag und jede angerufene Schiedsvereinbarung bezeichnet sowie die Erfüllung der Kriterien gemäß Regel 8.1 dargelegt sind. Es gilt dann, dass der Kläger mehrere Schiedsverfahren eingeleitet hat, jeweils eines in Bezug auf jede angerufene Schiedsvereinbarung, und dass die Einleitungsanzeige nach dieser Regel 6.1(b) ein Antrag auf Verbindung aller dieser Schiedsverfahren gemäß Regel 8.1 ist.
- 6.2 Wenn der Kläger zwei oder mehr Einleitungsanzeigen gemäß Regel 6.1(a) eingereicht hat, hat der Registrar die Zahlung einer einzigen Einreichungsgebühr nach dieser Schiedsordnung für alle zu verbindenden Schiedsverfahren entgegenzunehmen. Lehnt der Gerichtshof den Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren im Ganzen oder in Teilen ab, hat der Kläger in Bezug auf jedes Schiedsverfahren, das nicht verbunden wurde, die nach dieser Schiedsordnung erforderliche Einreichungsgebühr zu entrichten.
- 6.3 Wenn der Kläger eine einzige Einleitungsanzeige nach Regel 6.1(b) eingereicht hat und der Gerichtshof den Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren im Ganzen oder in Teilen ablehnt, hat der Kläger jeweils eine Einleitungsanzeige in Bezug auf jedes Schiedsverfahren, das nicht verbunden wurde, einzureichen sowie die nach dieser Schiedsordnung erforderliche Einreichungsgebühr in Bezug auf jedes nicht verbundene Schiedsverfahren zu entrichten.

7. Einbeziehung zusätzlicher Parteien

- 7.1 Vor der Konstituierung des Schiedsgerichts kann eine Partei des Schiedsverfahrens oder eine am Schiedsverfahren nicht beteiligte Partei einen Antrag beim Registrar stellen, eine oder mehrere zusätzliche Parteien in ein laufendes Schiedsverfahren als Kläger oder Beklagter einzubeziehen, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a. die einzubeziehende Partei ist *prima facie* an die Schiedsvereinbarung gebunden; oder
 - b. alle Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, stimmen der Einbeziehung der zusätzlichen Partei zu.
- 7.2 Ein Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.1 hat zu enthalten:

- a. die Referenznummer des laufenden Schiedsverfahrens;
- b. die Namen, Adressen, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen, soweit bekannt, aller Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, ihrer etwaigen Vertreter, sowie aller Schiedsrichter, die im laufenden Schiedsverfahren bestellt oder ernannt wurden;
- c. eine Angabe, ob die zusätzliche Partei als Kläger oder Beklagter einzubeziehen ist;
- d. die in Regel 3.1(c) und Regel 3.1(d) aufgeführten Informationen;
- e. wenn der Antrag nach Regel 7.1(b) gestellt wird, die Bezeichnung der betreffenden Vereinbarung und, sofern möglich, eine Kopie dieser Vereinbarung; und
- f. eine kurze Darstellung der Tatsachen und rechtlichen Grundlagen, auf die der Antrag gestützt ist.

Der Antrag auf Einbeziehung gilt als vollständig, wenn alle Voraussetzungen dieser Regel 7.2 erfüllt sind oder wenn der Registrar feststellt, dass jene Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind. Das SIAC hat die Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, zu unterrichten, wenn der Antrag auf Einbeziehung vollständig ist.

- 7.3 Die Partei des Schiedsverfahrens oder die am Schiedsverfahren nicht beteiligte Partei, die eine Einbeziehung nach Regel 7.1 beantragt, hat zeitgleich mit dem Antrag auf Einbeziehung beim Registrar allen Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, eine Kopie des Antrags zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.
- 7.4 Der Gerichtshof hat unter Erwägung der Ansichten der Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, sowie der Umstände des Falls zu entscheiden, ob dem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.1 im Ganzen oder in Teilen stattzugeben ist. Die Entscheidung des Gerichtshofs, einem Antrag auf Einbeziehung nach dieser Regel 7.4 stattzugeben, lässt die Befugnis des Schiedsgerichts, nachträglich über sich aus einem solchen Entscheid ergebende Zuständigkeitsfragen zu befinden, unberührt. Die Entscheidung des Gerichtshofs, einen Antrag auf Einbeziehung nach dieser Regel 7.4 im Ganzen oder in Teilen abzulehnen, lässt das Recht einer Partei oder nichtbeteiligten Partei, einen Antrag auf Einbeziehung gemäß Regel 7.8 an das Schiedsgericht zu stellen, unberührt.
- 7.5 Wenn einem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.4 stattgegeben wurde, gilt das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags auf Einbeziehung als das Datum des Beginns des Schiedsverfahrens in Bezug auf die zusätzliche Partei.
- 7.6 Wenn einem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.4 stattgegeben wurde, kann der Gerichtshof die Bestellung eines vor der Entscheidung über die Einbeziehung bestellten Schiedsrichters widerrufen. Soweit die Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei, nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regeln 9 bis 12 entsprechend und die jeweiligen Fristen beginnen mit dem Datum des Eingangs der Entscheidung des Gerichtshofs nach Regel 7.4.
- 7.7 Die Entscheidung des Gerichtshofs, die Bestellung eines Schiedsrichters nach Regel 7.6 zu widerrufen, lässt die Wirksamkeit aller Handlungen, Verfügungen oder Schiedssprüche, die der Schiedsrichter vor dem Widerruf seiner Bestellung getätigt oder erlassen hat, unberührt.
- 7.8 Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts kann eine Partei oder eine am Schiedsverfahren nicht beteiligte Partei einen Antrag beim Schiedsgericht stellen, eine oder mehrere zusätzliche Parteien in ein laufendes Schiedsverfahren als Kläger oder Beklagter einzubeziehen, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. die einzubeziehende Partei ist *prima facie* an die Schiedsvereinbarung gebunden; oder
- b. alle Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, stimmen der Einbeziehung der zusätzlichen Partei zu.

Ein Antrag nach dieser Regel 7.8 an das Schiedsgericht kann gegebenenfalls beim Registrar gestellt werden.

- 7.9 Vorbehaltlich besonderer Weisungen des Schiedsgerichts gilt Regel 7.2 für einen Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.8 entsprechend.
- 7.10 Das Schiedsgericht hat, nachdem die Parteien, einschließlich der einzubeziehenden Partei, die Gelegenheit hatten, sich zu äußern, sowie unter Erwägung der Umstände des Falls, zu entscheiden, ob dem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.8 im Ganzen oder in Teilen stattzugeben ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, einem Antrag auf Einbeziehung nach dieser Regel 7.10 stattzugeben, lässt seine Befugnis, nachträglich über sich aus einem solchen Entscheid ergebende Zuständigkeitsfragen zu befinden, unberührt.
- 7.11 Wenn einem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.10 stattgegeben wurde, gilt das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags auf Einbeziehung beim Schiedsgericht oder gegebenenfalls beim Registrar als das Datum des Beginns des Schiedsverfahrens in Bezug auf die zusätzliche Partei.
- 7.12 Wenn einem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.4 oder Regel 7.10 stattgegeben wurde, wird angenommen, dass eine Partei, die weder einen Schiedsrichter ernannt, noch in anderer Weise an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen oder anderweitig an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitzuwirken, verzichtet hat. Davon unberührt ist das Recht einer solchen Partei, einen Schiedsrichter nach Regel 14 abzulehnen.
- 7.13 Wenn einem Antrag auf Einbeziehung nach Regel 7.4 oder Regel 7.10 stattgegeben wurde, ist die nach dieser Schiedsordnung erforderliche Einreichungsgebühr für jede zusätzliche Klage oder Widerklage zu entrichten.

8. Verbindung

- 8.1 Vor der Konstituierung eines Schiedsgerichts in den zu verbindenden Schiedsverfahren kann eine Partei einen Antrag beim Registrar zur Verbindung von zwei oder mehreren laufenden Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung in ein einzelnes Schiedsverfahren stellen, sofern eines der folgenden Kriterien in Bezug auf die zu verbindenden Schiedsverfahren erfüllt ist:
 - a. die Parteien haben die Verbindung der Schiedsverfahren vereinbart;
 - b. alle Forderungen in den Schiedsverfahren werden unter derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht;
 - c. die Schiedsvereinbarungen sind miteinander vereinbar und die Streitigkeiten ergeben sich (i) aus dem-/denselben Rechtsverhältnis(sen); (ii) aus Verträgen, bestehend aus einem Hauptvertrag und dessen untergeordneten Verträgen; oder (iii) aus demselben Rechtsgeschäft oder derselben Reihe von Rechtsgeschäften.
- 8.2 Ein Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach Regel 8.1 hat zu enthalten:

- a. die Referenznummern der zu verbindenden Schiedsverfahren;
 - b. die Namen, Adressen, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen, soweit bekannt, aller Parteien, ihrer etwaigen Vertreter, sowie aller Schiedsrichter, die in den zu verbindenden Schiedsverfahren ernannt oder bestellt wurden;
 - c. die in Regel 3.1(c) und Regel 3.1(d) aufgeführten Informationen;
 - d. wenn der Antrag nach Regel 8.1(a) gestellt wird, die Bezeichnung der betreffenden Vereinbarung und, sofern möglich, eine Kopie dieser Vereinbarung; und
 - e. eine kurze Darstellung der Tatsachen und rechtlichen Grundlagen, auf die der Antrag gestützt ist.
- 8.3 Die Partei, die eine Verbindung der Schiedsverfahren nach Regel 8.1 beantragt, hat zeitgleich mit dem Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren beim Registrar allen Parteien eine Kopie des Antrags zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.
- 8.4 Der Gerichtshof hat unter Erwägung der Ansichten der Parteien sowie der Umstände des Falls zu entscheiden, ob dem Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren nach Regel 8.1 im Ganzen oder in Teilen stattzugeben ist. Die Entscheidung des Gerichtshofs, einem Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren nach dieser Regel 8.4 stattzugeben, lässt die Befugnis des Schiedsgerichts, nachträglich über sich aus einem solchen Entscheid ergebende Zuständigkeitsfragen zu befinden, unberührt. Die Entscheidung des Gerichtshofs, einen Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren nach dieser Regel 8.4 im Ganzen oder in Teilen abzulehnen, lässt das Recht einer Partei, einen Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren gemäß Regel 8.7 an das Schiedsgericht zu stellen, unberührt. Diejenigen Schiedsverfahren, die nicht verbunden werden, sind als separate Schiedsverfahren unter dieser Schiedsordnung fortzuführen.
- 8.5 Wenn der Gerichtshof einem Antrag auf Verbindung von zwei oder mehreren Schiedsverfahren nach Regel 8.4 stattgibt, sind diese Schiedsverfahren mit demjenigen Schiedsverfahren, das vom Registrar als zuerst begonnen erachtet wird, zu verbinden, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder der Gerichtshof unter Erwägung der Umstände des Falls nicht anders entscheidet.
- 8.6 Wenn einem Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach Regel 8.4 stattgegeben wurde, kann der Gerichtshof die Bestellung eines vor der Entscheidung über die Verbindung von Schiedsverfahren bestellten Schiedsrichters widerrufen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regeln 9 bis 12 entsprechend und die jeweiligen Fristen beginnen mit dem Datum des Eingangs der Entscheidung des Gerichtshofs nach Regel 8.4.
- 8.7 Nach der Konstituierung eines Schiedsgerichts in den zu verbindenden Schiedsverfahren kann eine Partei einen Antrag an das Schiedsgericht zur Verbindung von zwei oder mehreren nach dieser Schiedsordnung laufenden Schiedsverfahren zu einem einzelnen Schiedsverfahren stellen, sofern eines der folgenden Kriterien in Bezug auf die zu verbindenden Schiedsverfahren erfüllt ist:

- a. die Parteien haben die Verbindung der Schiedsverfahren vereinbart;
 - b. alle Forderungen in den Schiedsverfahren werden unter derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht und dasselbe Schiedsgericht wurde in allen Schiedsverfahren konstituiert oder kein Schiedsgericht wurde in dem oder den anderen Schiedsverfahren konstituiert;
 - c. die Schiedsvereinbarungen sind miteinander vereinbar und dasselbe Schiedsgericht wurde in allen Schiedsverfahren konstituiert oder kein Schiedsgericht wurde in dem oder den anderen Schiedsverfahren konstituiert und die Streitigkeiten ergeben sich (i) aus dem/denselben Rechtsverhältnis(sen); (ii) aus Verträgen, bestehend aus einem Hauptvertrag und dessen untergeordneten Verträgen; oder (iii) aus demselben Rechtsgeschäft oder derselben Reihe von Rechtsgeschäften.
- 8.8 Vorbehaltlich besonderer Weisungen des Schiedsgerichts gilt Regel 8.2 für einen Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach Regel 8.7 entsprechend.
- 8.9 Das Schiedsgericht hat, nachdem die Parteien die Gelegenheit hatten, sich zu äußern, sowie unter Erwägung der Umstände des Falls zu entscheiden, ob dem Antrag auf Verbindung der Schiedsverfahren nach Regel 8.7 im Ganzen oder in Teilen stattzugeben ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, einem Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach dieser Regel 8.9 stattzugeben, lässt seine Befugnis, nachträglich über sich aus einem solchen Entscheid ergebende Zuständigkeitsfragen zu befinden, unberührt. Diejenigen Schiedsverfahren, die nicht verbunden werden, sind als separate Schiedsverfahren unter dieser Schiedsordnung fortzuführen.
- 8.10 Wenn einem Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach Regel 8.9 stattgegeben wurde, kann der Gerichtshof die Bestellung eines vor der Entscheidung über die Verbindung bestellten Schiedsrichters widerrufen.
- 8.11 Die Entscheidung des Gerichtshofs, die Bestellung eines Schiedsrichters nach Regel 8.6 oder 8.10 zu widerrufen, lässt die Wirksamkeit aller Handlungen, Verfügungen oder Schiedssprüche, die der Schiedsrichter vor Widerruf seiner Bestellung getätigt oder erlassen hat, unberührt.
- 8.12 Wenn einem Antrag auf Verbindung von Schiedsverfahren nach Regel 8.4 oder Regel 8.9 stattgegeben wurde, wird angenommen, dass eine Partei, die weder einen Schiedsrichter ernannt, noch in anderer Weise an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen oder anderweitig an der Konstituierung des Schiedsgerichts mitzuwirken, verzichtet hat. Davon unberührt ist das Recht einer solchen Partei, einen Schiedsrichter nach Regel 14 abzulehnen.

9. Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter

- 9.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder sofern der Registrar unter gebührender Berücksichtigung der Vorschläge der Parteien nicht der Ansicht ist, die Komplexität, der Streitwert oder andere relevante Umstände der Streitigkeit erforderten die Bestellung von drei Schiedsrichtern, ist in einem Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung ein Einzelschiedsrichter zu bestellen.
- 9.2 Eine Vereinbarung der Parteien, nach der ein Schiedsrichter von einer oder mehreren der Parteien oder von einem Dritten, einschließlich der bereits bestellten Schiedsrichter, zu bestellen ist, gilt als Vereinbarung, einen Schiedsrichter gemäß dieser Schiedsordnung zu ernennen.
- 9.3 In allen Fällen sind die von den Parteien oder einem Dritten ernannten Schiedsrichter, einschließlich der bereits bestellten Schiedsrichter, vom Präsidenten nach seinem Ermessen zu bestellen.

- 9.4 Der Präsident hat einen Schiedsrichter so bald wie möglich zu bestellen. Jede Entscheidung des Präsidenten, einen Schiedsrichter nach dieser Schiedsordnung zu bestellen, ist endgültig und unanfechtbar.
- 9.5 Der Präsident kann jeden von einer Partei bereits zur Bestellung empfohlenen oder vorgeschlagenen Kandidaten bestellen.
- 9.6 Die Bedingungen der Bestellung der Schiedsrichter werden vom Registrar in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung und gegebenenfalls geltenden Praxisrichtlinien oder in Übereinstimmung mit der Parteivereinbarung festgelegt.

10. Einzelschiedsrichter

- 10.1 Ist ein Einzelschiedsrichter zu bestellen, kann jede Partei der anderen Partei die Namen einer oder mehrerer Personen für die Position des Einzelschiedsrichters vorschlagen. Haben die Parteien einvernehmlich einen Einzelschiedsrichter ernannt, gilt Regel 9.3.
- 10.2 Haben die Parteien nicht innerhalb von 21 Tagen ab Beginn des Schiedsverfahrens oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Registrar gesetzten Frist einvernehmlich einen Einzelschiedsrichter ernannt, oder auf Antrag einer Partei, bestellt der Präsident den Einzelschiedsrichter.

11. Drei Schiedsrichter

- 11.1 Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.
- 11.2 Versäumt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ernennung eines Schiedsrichters einer Partei oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Registrar gesetzten Frist einen Schiedsrichter zu ernennen, bestellt der Präsident in deren Namen einen Schiedsrichter.
- 11.3 Haben die Parteien kein anderes Verfahren zur Bestellung des dritten Schiedsrichters vereinbart oder führt das vereinbarte Verfahren nicht zur Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Registrar gesetzten Frist, bestellt der Präsident den dritten Schiedsrichter, welcher als Vorsitzender Schiedsrichter amten soll.

12. Bestellung der Schiedsrichter durch mehrere Parteien

- 12.1 Sind mehr als zwei Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt und ist ein Einzelschiedsrichter zu bestellen, können die Parteien vereinbaren, den Einzelschiedsrichter gemeinsam zu ernennen. Erfolgt keine gemeinsame Ernennung innerhalb von 28 Tagen ab Beginn des Schiedsverfahrens oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Registrar gesetzten Frist, bestellt der Präsident den Einzelschiedsrichter.
- 12.2 Sind mehr als zwei Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt und sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so haben der/die Kläger und der/die Beklagte(n) jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu ernennen. Der dritte Schiedsrichter, welcher als Vorsitzender Schiedsrichter amtet, ist gemäß Regel 11.3 zu bestellen. Erfolgen keine jeweils gemeinsamen Ernennungen innerhalb von 28 Tagen ab Beginn des Schiedsverfahrens oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Registrar gesetzten Frist, bestellt der Präsident alle drei Schiedsrichter und bestimmt einen von ihnen als Vorsitzenden Schiedsrichter.

13. Qualifikationen der Schiedsrichter

- 13.1 Ein Schiedsrichter, der in einem Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung bestellt ist, ob von den Parteien ernannt oder nicht, hat jederzeit unabhängig und unparteilich zu sein.
- 13.2 Bei der Bestellung eines Schiedsrichters nach dieser Schiedsordnung hat der Präsident die gemäß der Parteivereinbarung erforderlichen Qualifikationen des Schiedsrichters sowie solche die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Schiedsrichters betreffenden Umstände gebührend zu berücksichtigen.
- 13.3 Der Präsident hat ebenfalls zu erwägen, ob der Schiedsrichter ausreichend verfügbar ist, um das Verfahren in einer zügigen und effizienten, der Art des Schiedsverfahrens angemessenen Weise durchzuführen.
- 13.4 Ein ernannter Schiedsrichter hat den Parteien und dem Registrar alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben können. Dies hat so bald wie möglich und in jedem Fall vor seiner Bestellung zu erfolgen.
- 13.5 Ein Schiedsrichter hat den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und dem Registrar unverzüglich alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben können und die während des Schiedsverfahrens entdeckt werden oder auftreten können.
- 13.6 Jegliche Kommunikation in Bezug auf den Fall mit einem Schiedsrichter oder mit einem von einer Partei zur Bestellung als Schiedsrichter vorgeschlagenen Kandidaten unter Ausschluss einer anderen Partei ist untersagt. Davon ausgenommen ist Kommunikation zu dem Zweck, den Kandidaten über die allgemeine Art der Streitigkeit und das voraussichtliche Verfahren zu informieren; die Qualifikationen, die Verfügbarkeit oder die Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien zu besprechen; oder die Eignung der Kandidaten für die Auswahl als Vorsitzenden Schiedsrichter zu besprechen, sofern die Parteien oder parteiernannten Schiedsrichter an dieser Auswahl teilnehmen. Jegliche Kommunikation in Bezug auf den Fall mit einem Kandidaten für die Position des Vorsitzenden Schiedsrichters unter Ausschluss einer anderen Partei ist untersagt.

14. Ablehnung von Schiedsrichtern

- 14.1 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände bestehen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben, oder wenn der Schiedsrichter eine erforderliche Qualifikation nicht besitzt, auf die sich die Parteien geeinigt haben.
- 14.2 Eine Partei kann den von ihr ernannten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Ernennung bekannt geworden sind.

15. Ablehnungsanzeige

- 15.1 Eine Partei, die die Ablehnung eines Schiedsrichters beabsichtigt, hat beim Registrar gemäß Regel 15.2 eine Ablehnungsanzeige innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters oder innerhalb von 14 Tagen, nachdem dieser Partei die in Regel 14.1 oder Regel 14.2 aufgeführten Umstände bekannt geworden sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen, einzureichen.
- 15.2 Die Ablehnungsanzeige hat die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Die Ablehnungsanzeige gilt als an dem Tag eingereicht, an dem sie beim Registrar eingeht. Die einen Schiedsrichter ablehnende Partei hat zeitgleich mit dem Einreichen der Ablehnungsanzeige beim Registrar die

Ablehnungsanzeige an die andere Partei, den abgelehnten Schiedsrichter sowie an die anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts (oder, wenn das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, an den bestellten Schiedsrichter) zu übermitteln und den Registrar unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.

- 15.3 Die Partei, die eine Ablehnung beantragt, hat die erforderliche Gebühr für einen Ablehnungsantrag nach dieser Schiedsordnung gemäß der anwendbaren Gebührentabelle zu entrichten. Versäumt es die Partei, die eine Ablehnung beantragt, die Gebühr für einen Ablehnungsantrag innerhalb der vom Registrar gesetzten Frist zu entrichten, gilt der Ablehnungsantrag als zurückgezogen.
- 15.4 Nach Eingang der Ablehnungsanzeige nach Regel 15.2 kann der Registrar die Aussetzung des Schiedsverfahrens bis zur Klärung der Ablehnung anordnen. Erteilt der Registrar keine Anordnung zur Aussetzung des Schiedsverfahrens gemäß dieser Regel 15.4, darf der abgelehnte Schiedsrichter bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über die Ablehnung nach Regel 16 weiterhin am Schiedsverfahren teilnehmen.
- 15.5 Wenn ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt wird, kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen. Der Gerichtshof hat sodann den Schiedsrichter abzusetzen, sofern alle Parteien sich mit der Ablehnung einverstanden erklären. Der abgelehnte Schiedsrichter kann auch freiwillig von seinem Amt zurücktreten. In keinem dieser Fälle bedeutet dies die Anerkennung der Ablehnungsgründe.
- 15.6 Wird ein Schiedsrichter gemäß Regel 15.5 abgesetzt oder tritt er von seinem Amt zurück, ist ein Ersatzschiedsrichter in Übereinstimmung mit dem auf die Ernennung und Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbaren Verfahrens zu bestellen. Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn, während des Verfahrens zur Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters, eine Partei ihr Ernennungsrecht nicht ausgeübt hat. Die für die Ernennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters geltenden Fristen beginnen mit dem Datum zu laufen, an dem die Einverständniserklärung zur Ablehnung der anderen Partei zugeht oder der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt zurücktritt.

16. Entscheidung über die Ablehnung

- 16.1 Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Ablehnungsanzeige gemäß Regel 15 zu und tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht freiwillig von seinem Amt zurück, entscheidet der Gerichtshof über die Ablehnung. Der Gerichtshof kann die Parteien, den abgelehnten Schiedsrichter sowie die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts (oder, wenn das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, die bestellten Schiedsrichter) zu einer Stellungnahme zur Ablehnung auffordern und hierzu einen Zeitplan aufstellen.
- 16.2 Gibt der Gerichtshof dem Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters statt, hat der Gerichtshof den Schiedsrichter seines Amtes zu entheben und es ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß dem auf die Ernennung und Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbaren Verfahren zu bestellen. Die für die Ernennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters geltenden Fristen beginnen mit dem Datum zu laufen, an dem der Registrar den Parteien die Entscheidung des Gerichtshofs mitteilt.
- 16.3 Gibt der Gerichtshof dem Antrag auf Ablehnung nicht statt, nimmt der abgelehnte Schiedsrichter weiter am Schiedsverfahren teil.
- 16.4 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Entscheidung des Gerichtshofs zur Ablehnung eines Schiedsrichters nach dieser Regel 16 zu begründen und den Parteien durch

den Registrar zuzustellen. Eine Entscheidung des Gerichtshofs zur Ablehnung ist endgültig und unanfechtbar.

17. Ersetzung eines Schiedsrichters

- 17.1 Soweit diese Schiedsordnung nichts anderes vorsieht, ist im Falle des Todes, des Rücktritts, der Amtsniederlegung oder der Amtsenthebung eines Schiedsrichters im Verlauf des Schiedsverfahrens ein Ersatzschiedsrichter gemäß dem auf die Ernennung und Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbaren Verfahren zu bestellen.
- 17.2 Falls sich ein Schiedsrichter weigert oder es versäumt, tätig zu werden oder seine Aufgaben gemäß dieser Schiedsordnung oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen, oder falls es ihm rechtlich oder faktisch unmöglich ist, tätig zu werden oder seine Aufgaben zu erfüllen, gilt das in den Regeln 14 bis 16 und 17.1 vorgesehene Verfahren über die Ablehnung und Ersetzung eines Schiedsrichters.
- 17.3 Der Präsident kann aus eigener Initiative und nach seinem Ermessen einen Schiedsrichter seines Amtes entheben, falls dieser sich weigert oder es versäumt, gemäß dieser Schiedsordnung oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen tätig zu werden oder seine Aufgaben zu erfüllen, es ihm rechtlich oder faktisch unmöglich ist, tätig zu werden oder seine Aufgaben zu erfüllen, oder der Schiedsrichter das Schiedsverfahren nicht mit gebührender Sorgfalt und/oder nicht in einer Weise, die eine gerechte, zügige, wirtschaftliche und endgültige Streitbeilegung gewährleistet, führt bzw. in einer solchen Weise daran teilnimmt. Der Präsident hat die Parteien und die Mitglieder des Schiedsgerichts, einschließlich des zu ersetzenden Schiedsrichters (oder, falls das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, die bestellten Schiedsrichter) vor der Amtsenthebung eines Schiedsrichters nach dieser Regel anzuhören.

18. Wiederholung von Verhandlungen im Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters

Wird der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende Schiedsrichter nach den Regeln 15 bis 17 ersetzt, sind alle zuvor abgehaltenen mündlichen Verhandlungen zu wiederholen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird ein anderer Schiedsrichter ersetzt, können zuvor abgehaltene mündliche Verhandlungen nach dem Ermessen des Schiedsgerichts und nach Rücksprache mit den Parteien wiederholt werden. Hat das Schiedsgericht einen Zwischen- oder Teilschiedsspruch erlassen, sind die allein diesen Schiedsspruch betreffenden mündlichen Verhandlungen nicht zu wiederholen und der Schiedsspruch bleibt in Kraft.

19. Durchführung des Verfahrens

- 19.1 Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren in der Weise durchzuführen, die es nach Rücksprache mit den Parteien für eine gerechte, zügige, wirtschaftliche und endgültige Streitbeilegung für geeignet hält.
- 19.2 Das Schiedsgericht hat die Relevanz, Erheblichkeit und Zulässigkeit aller Beweise festzustellen. Bei dieser Feststellung muss das Schiedsgericht nicht die Beweisregeln des anwendbaren Rechts anwenden.
- 19.3 Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts hat das Schiedsgericht so bald wie möglich eine einleitende Sitzung mit den Parteien abzuhalten, persönlich oder in anderer Weise, um die für den Fall am besten geeignete und effizienteste Vorgehensweise zu besprechen.
- 19.4 Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen den Ablauf des Verfahrens leiten, Verfahren zweiteilen, kumulatives und irrelevantes Zeugnis oder andere Beweise ausschließen und die

Parteien anweisen, sich bei ihrem Vortrag auf Streitpunkte zu konzentrieren, deren Entscheidung den Rechtsstreit im Ganzen oder in Teilen erledigen könnte.

- 19.5 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Vorsitzende Schiedsrichter das Verfahren betreffende Anordnungen, vorbehaltlich der Überprüfung durch das Schiedsgericht, allein erlassen.
- 19.6 Alle Aussagen, Dokumente und andere Informationen, die eine Partei dem Schiedsgericht und/oder dem Registrar vorlegt, sind zeitgleich an die andere Partei zu übermitteln.
- 19.7 Der Präsident kann jederzeit während des Verfahrens die Parteien und das Schiedsgericht auffordern, eine Sitzung einzuberufen, um die für den Fall am besten geeignete und effizienteste Vorgehensweise zu besprechen. Eine solche Besprechung kann persönlich oder in anderer Weise abgehalten werden.

20. Vorbringen der Parteien

- 20.1 Soweit das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, sind schriftliche Vorbringen gemäß dieser Regel einzureichen.
- 20.2 Soweit der Kläger nicht bereits gemäß Regel 3.2 die Klageschrift eingereicht hat, hat er diese innerhalb einer von dem Schiedsgericht zu bestimmenden Frist an den Beklagten und das Schiedsgericht zu übermitteln. Die Klageschrift hat im Einzelnen darzulegen:
 - a. die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt;
 - b. die Rechtsgrundlage und die Argumente, auf die sich der Anspruch stützt; und
 - c. den Klageantrag zusammen mit der Höhe aller quantifizierbaren Ansprüche.
- 20.3 Soweit der Beklagte nicht bereits gemäß Regel 4.2 eine Klageerwidmung eingereicht hat, hat er diese innerhalb einer von dem Schiedsgericht zu bestimmenden Frist an den Kläger und das Schiedsgericht zu übermitteln, welche im Einzelnen darlegt:
 - a. die Tatsachen, auf die sich die Verteidigung gegen die Klageschrift stützt;
 - b. die Rechtsgrundlage und die Argumente, auf die sich die Verteidigung stützt; und
 - c. den Klageantrag.
- 20.4 Wird eine Widerklageschrift eingereicht, hat der Kläger dem Beklagten innerhalb einer von dem Schiedsgericht zu bestimmenden Frist eine Klageerwidmung auf die Widerklage zu übermitteln, welche im Einzelnen darlegt:
 - a. die Tatsachen, auf die sich die Verteidigung gegen die Widerklageschrift stützt;
 - b. die Rechtsgrundlage und die Argumente, auf die sich die Verteidigung stützt; und
 - c. den Klageantrag.
- 20.5 Eine Partei kann ihre Klage, Widerklage oder andere Vorbringen abändern, soweit das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Verzögerung, mit der die Abänderung vorgenommen wird, oder des Nachteils, der für die andere Partei entsteht, oder sonstiger Umstände die Zulassung der Abänderung nicht für unangemessen hält. Eine Klage oder Widerklage darf jedoch nicht in solcher Weise abgeändert werden, dass die abgeänderte Klage oder Widerklage außerhalb des Anwendungsbereichs der Schiedsvereinbarung liegt.
- 20.6 Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, welche weiteren Vorbringen von den Parteien einzureichen sind oder von diesen vorgelegt werden können. Das Schiedsgericht hat die Fristen zur Übermittlung dieser Vorbringen zu bestimmen.

- 20.7 Allen in dieser Regel genannten Vorbringen sind Kopien sämtlicher Belegunterlagen beizufügen, die nicht bereits zuvor von einer Partei eingereicht worden sind.
- 20.8 Hat es der Kläger versäumt, die Klageschrift innerhalb der festgelegten Frist einzureichen, kann das Schiedsgericht die Beendigung des Schiedsverfahrens anordnen oder sonstige sachdienliche Anordnungen erlassen.
- 20.9 Hat es der Beklagte versäumt, die Klageerwiderung einzureichen, oder hat es eine Partei versäumt, in der von dem Schiedsgericht angeordneten Weise zur Sache vorzutragen, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortsetzen.

21. Sitz des Schiedsgerichts

- 21.1 Die Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt das Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls den Sitz.
- 21.2 Das Schiedsgericht kann Verhandlungen und Besprechungen auf jede von ihm für zweckdienlich oder geeignet erachtete Weise und an jedem von ihm für günstig oder geeignet gehaltenen Ort abhalten.

22. Sprache des Schiedsverfahrens

- 22.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Verfahrenssprache von dem Schiedsgericht zu bestimmen.
- 22.2 Reicht eine Partei ein Dokument ein, das in einer anderen Sprache als der oder den Verfahrenssprachen verfasst ist, kann das Schiedsgericht oder, wenn das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, der Registrar anordnen, dass jene Partei eine Übersetzung in einer von dem Schiedsgericht oder Registrar festzulegenden Form einzureichen hat.

23. Vertreter der Parteien

- 23.1 Eine Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder anderen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Registrar und/oder das Schiedsgericht können einen Nachweis der Bevollmächtigung der Parteivertreter verlangen.
- 23.2 Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts ist jede Änderung oder Ergänzung durch eine Partei in Bezug auf ihre Parteivertreter dem Schiedsgericht und dem Registrar unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

24. Mündliche Verhandlungen

- 24.1 Soweit die Parteien nicht ein ausschließlich schriftliches Schiedsverfahren vereinbart haben oder soweit diese Schiedsordnung nichts anderes vorsieht, hat das Schiedsgericht, wenn eine Partei dies verlangt oder das Schiedsgericht dies entscheidet, eine mündliche Verhandlung zur Vorlage von Beweismitteln und/oder zu einem mündlichen Vortrag zur Sache, einschließlich Zuständigkeitsfragen, durchzuführen .
- 24.2 Das Schiedsgericht hat nach Rücksprache mit den Parteien das Datum, die Zeit und den Ort einer Besprechung oder Verhandlung anzusetzen und die Parteien rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 24.3 Versäumt es eine Partei, zu einer Besprechung oder Verhandlung zu erscheinen, ohne ausreichende Gründe für die Säumnis vorzuweisen, kann das Schiedsgericht das

Schiedsverfahren fortsetzen und den Schiedsspruch auf Grundlage der ihm vorliegenden Vorbringen und Beweise erlassen.

- 24.4 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind alle Besprechungen und Verhandlungen nicht öffentlich und alle in Bezug auf das Schiedsverfahren verwendeten Aufzeichnungen, Protokolle und Dokumente vertraulich zu behandeln.

25. Zeugen

- 25.1 Vor jeder mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern, die Identität der Zeugen, einschließlich der sachverständigen Zeugen, die die Parteien beizubringen beabsichtigen, den Gegenstand ihrer Aussagen und ihre Relevanz für die Streitfragen mitzuteilen.
- 25.2 Das Schiedsgericht kann das Erscheinen von Zeugen zur mündlichen Aussage gestatten, ablehnen oder einschränken.
- 25.3 Ein Zeuge, der eine mündliche Aussage macht, kann von jeder der Parteien, ihren Vertretern sowie von dem Schiedsgericht in einer von dem Schiedsgericht bestimmbaren Weise befragt werden.
- 25.4 Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Zeugenaussagen schriftlich vorzulegen sind, entweder als unterzeichnete Erklärungen oder als eidesstattliche Erklärungen oder in anderer Form der Aufzeichnung. Vorbehaltlich der Regel 25.2 kann jede Partei verlangen, dass ein Zeuge zur mündlichen Befragung erscheinen soll. Versäumt es der Zeuge, an der mündlichen Befragung teilzunehmen, kann das Schiedsgericht der schriftlichen Zeugenaussage solches Gewicht beimessen, wie es dies für angebracht hält, eine solche Aussage unberücksichtigt lassen oder sie insgesamt ausschließen.
- 25.5 Es ist zulässig, dass eine Partei oder ihre Vertreter einen Zeugen oder potenziellen Zeugen (der gegebenenfalls von dieser Partei angerufen werden soll) vor dessen Erscheinen für eine mündliche Aussage in einer Verhandlung befragt.

26. Von dem Schiedsgericht bestellte Sachverständige

- 26.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht:
- a. nach Rücksprache mit den Parteien zwecks Berichterstattung zu spezifischen Fragen einen Sachverständigen bestellen;
 - b. eine Partei auffordern, einem nach Regel 26.1(a) bestellten Sachverständigen sämtliche relevanten Informationen zukommen zu lassen oder sämtliche relevante Dokumente, Waren oder Sachen zur Begutachtung vorzulegen oder zugänglich machen.
- 26.2 Ein nach Regel 26.1(a) bestellter Sachverständiger hat dem Schiedsgericht einen schriftlichen Bericht einzureichen. Nach Erhalt dieses Berichts hat das Schiedsgericht eine Kopie des Berichts an die Parteien zu übermitteln und die Parteien aufzufordern, schriftliche Anmerkungen zum Bericht einzureichen.
- 26.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat ein nach Regel 26.1(a) bestellter Sachverständiger, wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält oder auf Antrag einer Partei, nach Vorlage seines schriftlichen Berichts an einer Verhandlung teilzunehmen. In der Verhandlung haben die Parteien die Gelegenheit, ihn zu befragen.

27. Zusätzliche Befugnisse des Schiedsgerichts

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist das Schiedsgericht zusätzlich zu den in dieser Schiedsordnung bestimmten Befugnissen und ausgenommen der durch die zwingenden Regeln des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts aufgestellten Verbote befugt:

- a. vorbehaltlich des auf den Vertrag anwendbaren Rechts die Berichtigung oder Rektifizierung eines jeden Vertrags anzuordnen;
- b. soweit diese Schiedsordnung nichts anderes vorsieht, eine in dieser Schiedsordnung oder nach seinen Anordnungen vorgesehene Frist zu verlängern oder abzukürzen;
- c. Nachforschungen anzustellen, die dem Schiedsgericht erforderlich oder zweckdienlich erscheinen;
- d. einer Partei gegenüber anzuordnen, jeglichen Besitz oder Gegenstand in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle zur Begutachtung verfügbar zu machen;
- e. die Erhaltung, Lagerung, den Verkauf oder die Beseitigung von jeglichem Besitz oder Gegenstand anzuordnen, der Streitgegenstand oder Teil dessen ist;
- f. einer Partei gegenüber anzuordnen, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Schriftstücke, die das Schiedsgericht als relevant für den Fall und erheblich für dessen Ausgang erachtet, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien vorzulegen und Kopien hiervon zu übermitteln;
- g. eine Anordnung oder einen Schiedsspruch zur Rückerstattung nicht gezahlter Anzahlungen für die Kosten des Schiedsverfahrens zu erlassen;
- h. eine Partei oder Person anzuweisen, mittels eidesstattlicher Erklärung oder in anderer Form als Zeuge auszusagen;
- i. eine Partei anzuweisen, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, um sicherzustellen, dass ein Schiedsspruch, der in dem Schiedsverfahren erlassen werden kann, nicht durch die Verschwendung von Vermögen oder in anderer Weise durch eine Partei wirkungslos gemacht wird;
- j. einer Partei gegenüber anzuordnen, für Rechtskosten oder andere Kosten in einer von dem Schiedsgericht für geeignet gehaltenen Weise Sicherheit zu leisten;
- k. einer Partei gegenüber anzuordnen, für den gesamten oder einen Teil des Streitwerts Sicherheit zu leisten;
- l. das Schiedsverfahren fortzusetzen, ungeachtet des Versäumnisses oder der Weigerung einer Partei, diese Schiedsordnung oder die Anordnungen oder Weisungen des Schiedsgerichts oder einen Teilschiedsspruch zu befolgen oder an einer Besprechung oder Verhandlung teilzunehmen, und solche Sanktionen zu verhängen, wie es das Schiedsgericht in Bezug auf ein solches Versäumnis oder eine solche Weigerung für angemessen hält;
- m. gegebenenfalls eine in dem Parteivorbringen nicht ausdrücklich oder konkludent aufgeworfene Streitfrage zu entscheiden, sofern diese Frage der anderen Partei deutlich zur Kenntnis gebracht und dieser anderen Partei ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;
- n. das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht zu bestimmen; und
- o. über jede Behauptung hinsichtlich des Anwaltsgeheimnisses oder anderer Geheimnisse zu entscheiden.

28. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- 28.1 Bestreitet eine Partei das Bestehen oder die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder der Zuständigkeit des SIAC, ein Schiedsverfahren zu verwalten, bevor das Schiedsgericht konstituiert ist, beschließt der Registrar, ob dieser Einwand an den Gerichtshof zu verweisen ist. Bestimmt der Registrar den Verweis an den Gerichtshof, entscheidet dieser, ob er *prima facie*

überzeugt ist, dass das Schiedsverfahren fortgesetzt werden soll. Ist der Gerichtshof nicht dergestalt überzeugt, ist das Schiedsverfahren zu beenden. Die Entscheidung des Registrars oder des Gerichtshofs zur Fortführung des Schiedsverfahrens lässt die Befugnis des Schiedsgerichts, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden, unberührt.

28.2 Das Schiedsgericht hat die Befugnis, über seine eigene Zuständigkeit, einschließlich aller Einsprüche bezüglich des Bestehens, der Wirksamkeit oder des Anwendungsbereichs der Schiedsvereinbarung, zu befinden. Eine Schiedsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als von den anderen Bestimmungen des Vertrags unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass ein Vertrag nichtig ist, führt nicht *ipso iure* zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Die Behauptung, der Vertrag bestehe nicht oder sei nichtig, führt nicht zur Unzuständigkeit des Gerichts.

28.3 Ein Einspruch, dass das Schiedsgericht:

- a. nicht zuständig ist, ist spätestens in der Klageerwiderung oder in der Klageerwiderung zur Widerklage zu erheben;
- b. seine Zuständigkeit überschreitet, ist innerhalb von 14 Tagen nachdem die Frage, bezüglich derer behauptet wird, sie gehe über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts hinaus, im Schiedsverfahren aufkommt.

Das Schiedsgericht kann einen nach dieser Regel 28.3 verspäteten Einspruch zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält. Der Umstand, dass eine Partei einen Schiedsrichter ernannt oder an der Ernennung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, schließt sie nicht davon aus, einen Einspruch nach dieser Regel 28.3 zu erheben.

28.4 Das Schiedsgericht kann über einen in der Regel 28.3 bezeichneten Einspruch entweder als Vorfrage oder in einem Schiedsspruch zur Sache entscheiden.

28.5 Eine Partei kann sich auf einen Anspruch oder eine Verteidigung zum Zwecke der Aufrechnung berufen, soweit dies nach dieser Schiedsordnung und nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

29. Vorzeitige Abweisung von Ansprüchen und Klageeinwendungen

29.1 Eine Partei kann einen Antrag an das Schiedsgericht auf vorzeitige Abweisung von Ansprüchen oder Klageeinwendungen stellen, auf der Grundlage, dass:

- a. ein Anspruch oder eine Klageeinwendung offensichtlich unbegründet ist; oder
- b. ein Anspruch oder eine Klageeinwendung offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegt.

29.2 Ein Antrag auf vorzeitige Abweisung eines Anspruchs oder einer Klageeinwendung nach Regel 29.1 hat detailliert die Tatsachen und rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Antrag stützt, darzulegen. Die Partei, die den Antrag auf vorzeitige Abweisung eines Anspruchs oder einer Klageeinwendung stellt, hat zeitgleich mit dem Antrag beim Schiedsgericht der anderen Partei eine Kopie des Antrags zu übermitteln und das Schiedsgericht unter Angabe der verwendeten Art der Übermittlung und des Datums der Zustellung darüber zu unterrichten.

29.3 Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen den Antrag auf vorzeitige Abweisung eines Anspruchs oder einer Klageeinwendung nach Regel 29.1 zulassen. Wurde der Antrag zugelassen, entscheidet das Schiedsgericht, nachdem es den Parteien die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern, ob es dem Antrag auf vorzeitige Abweisung nach Regel 29.1 im Ganzen oder in Teilen stattgibt.

- 29.4 Wurde der Antrag zugelassen, erlässt das Schiedsgericht in Bezug auf den Antrag eine begründete Anordnung oder einen begründeten Schiedsspruch, deren oder dessen Begründung summarisch sein kann. Die Anordnung oder der Schiedsspruch hat innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Einreichens des Antrags zu ergehen, soweit der Registrar die Frist nicht ausnahmsweise verlängert.

30. Einstweiliger Rechtsschutz und Rechtsschutz im Notfall

- 30.1 Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei eine Anordnung oder einen Schiedsspruch erlassen, die/der eine einstweilige Verfügung oder anderen einstweiligen Rechtsschutz, den es für angemessen hält, gewährt. Das Schiedsgericht kann der Partei, die einstweiligen Rechtsschutz begehrt, gegenüber anordnen, angemessene Sicherheit in Bezug auf den begehrten Rechtsschutz zu leisten.
- 30.2 Eine Partei, die vor der Konstituierung des Schiedsgerichts einstweiligen Rechtsschutz im Notfall begehrt, kann diesen nach dem im Anhang 1 dargelegten Verfahren beantragen.
- 30.3 Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz durch eine Partei bei einer Justizbehörde vor oder, in außergewöhnlichen Umständen, nach der Konstituierung des Schiedsgerichts, ist mit dieser Schiedsordnung nicht unvereinbar.

31. Anwendbares Recht, Amiable Compositeur und Ex Aequo et Bono

- 31.1 Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach dem von den Parteien bestimmten Recht oder den von den Parteien bestimmten Rechtsregeln. Fehlt eine solche Bestimmung durch die Parteien, wendet das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsregeln an, das/die es als angemessen erachtet.
- 31.2 Das Schiedsgericht darf nur dann als Amiable Compositeur oder ex aequo et bono entscheiden, wenn die Parteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
- 31.3 In allen Fällen hat das Schiedsgericht im Einklang mit den Vertragsbedingungen, soweit vorhanden, zu entscheiden und anwendbare Handelsbräuche zu berücksichtigen.

32. Schiedsspruch

- 32.1 Das Schiedsgericht hat das Verfahren nach Rücksprache mit den Parteien und nachdem es davon überzeugt ist, dass die Parteien keine weiteren relevanten und erheblichen Beweise beizubringen oder Vorbringen in Bezug auf die im Schiedsspruch zu entscheidenden Fragen zu machen haben, so zügig wie möglich für geschlossen zu erklären. Die Erklärung des Schiedsgerichts zur Schließung des Verfahrens ist den Parteien und dem Registrar mitzuteilen.
- 32.2 Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, aber bevor der Schiedsspruch ergangen ist, das Verfahren wieder eröffnen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts zur Wiedereröffnung des Verfahrens ist den Parteien und dem Registrar mitzuteilen. Das Schiedsgericht hat ein wieder eröffnetes Verfahren nach Regel 32.1 wieder zu schließen.
- 32.3 Vor Erlass eines Schiedsspruchs hat das Schiedsgericht einen solchen Schiedsspruch dem Registrar als Entwurf vorzulegen. Sofern der Registrar die Frist nicht verlängert oder die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht dem Registrar den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum vorzulegen, an dem das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklärt. Der Registrar kann, so bald wie möglich, Änderungen

hinsichtlich der Form des Schiedsspruchs vorschlagen und, ohne Einfluss auf die Freiheit des Schiedsgerichts, die Streitigkeit zu entscheiden, dieses auf materielle Aspekte hinweisen. Kein Schiedsspruch darf von dem Schiedsgericht erlassen werden, ohne vom Registrar hinsichtlich seiner Form genehmigt worden zu sein.

- 32.4 Der Schiedsspruch hat schriftlich und unter Angabe der Gründe, auf denen der Entscheid fußt, zu ergehen, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung gegeben werden muss.
- 32.5 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht getrennte Schiedssprüche zu verschiedenen Streitfragen zu verschiedenen Zeiten erlassen.
- 32.6 Weigert sich oder unterlässt es ein Schiedsrichter, beim Erlass des Schiedsspruchs mitzuwirken, obgleich ihm hinreichend Gelegenheit hierzu gegeben worden ist, können der oder die restlichen Schiedsrichter fortfahren. Die verbleibenden Schiedsrichter haben eine solche Weigerung oder Unterlassung dem Registrar, den Parteien sowie dem abwesenden Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen. Bei der Entscheidung, ob das Schiedsverfahren in Abwesenheit eines Schiedsrichter weiterzuführen ist, können die verbleibenden Schiedsrichter unter anderem berücksichtigen: das Stadium, in dem sich das Verfahren befindet; eine vom abwesenden Schiedsrichter abgegebene Erklärung in Bezug auf seine Weigerung, teilzunehmen; sowie gegebenenfalls den Einfluss, soweit bestehend, auf die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, wenn die verbleibenden Schiedsrichter ohne den abwesenden Schiedsrichter fortfahren. Die verbleibenden Schiedsrichter haben in einem erlassenen Schiedsspruch die Gründe darzulegen, weshalb sie ohne den abwesenden Schiedsrichter fortfahren sind.
- 32.7 Gibt es mehr als einen Schiedsrichter, so entscheidet das Schiedsgericht durch Mehrheit. Scheitert eine Mehrheitsentscheidung, erlässt der Vorsitzende Schiedsrichter allein den Schiedsspruch für das Schiedsgericht.
- 32.8 Der Schiedsspruch ist dem Registrar zu übergeben, welcher beglaubigte Ausfertigungen an die Parteien übermittelt, sobald die Kosten des Schiedsverfahrens vollständig beglichen worden sind.
- 32.9 Das Schiedsgericht kann Zinsen oder Zinseszinsen auf jede Summe, die Gegenstand des Schiedsverfahrens ist, zu den von den Parteien vereinbarten oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, von dem Schiedsgericht für angemessen gehaltenen Zinssätzen für jede von dem Schiedsgericht für angemessenen gehaltene Zeitspanne zusprechen.
- 32.10 Im Falle einer gütlichen Einigung und wenn die Parteien dies verlangen, kann das Schiedsgericht einen Schiedsvergleich erlassen, der die gütliche Einigung festhält. Wenn die Parteien keinen Schiedsvergleich anfordern, haben die Parteien dem Registrar gegenüber zu bestätigen, dass eine gütliche Einigung erzielt wurde, woraufhin das Schiedsgericht entbunden und das Schiedsverfahren nach vollständiger Begleichung der Kosten des Schiedsverfahrens beendet wird.
- 32.11 Vorbehaltlich Regel 33 und Anhang 1 vereinbaren die Parteien durch Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsordnung, dass ein Schiedsspruch für die Parteien endgültig und bindend ab dem Datum seines Erlasses ist, und verpflichten sich, den Schiedsspruch sofort und ohne Verzögerung auszuführen. Die Parteien verzichten zudem unwiderruflich auf ihr Recht zur Anfechtung vor, auf Überprüfung durch oder auf jegliche Art des Rückgriffs auf staatliche Gerichte oder andere Justizbehörden in Bezug auf einen solchen Schiedsspruch, soweit ein solcher Verzicht wirksam erklärt werden kann.
- 32.12 Das SIAC darf mit dem Einverständnis der Parteien und dem Schiedsgericht einen Schiedsspruch nach Redigierung der Namen der Parteien und anderen Informationen zur Identifizierung veröffentlichen.

33. Berichtigung von Schiedssprüchen und ergänzende Schiedssprüche

- 33.1 Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch eine schriftliche Mitteilung an den Registrar und die andere Partei ersuchen, Rechen-, Schreib- oder Druckfehler oder ähnlichen Fehler im Schiedsspruch zu berichtigen. Hält das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt, hat es die Berichtigung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Ersuchens vorzunehmen. Jede Berichtigung, die im ursprünglichen Schiedsspruch oder in einer getrennten Niederschrift vorgenommen wird, ist Teil des Schiedsspruchs.
- 33.2 Das Schiedsgericht kann Fehler der in der Regel 33.1 bezeichneten Art auch von Amts wegen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs berichtigen.
- 33.3 Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch schriftliche Mitteilung an den Registrar und die andere Partei ersuchen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren vorgebracht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind. Hält das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt, hat es den ergänzenden Schiedsspruch innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Ersuchens zu erlassen.
- 33.4 Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch schriftliche Mitteilung an den Registrar und die andere Partei ersuchen, eine Auslegung des Schiedsspruchs vorzunehmen. Hält das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt, hat es die Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Ersuchens schriftlich vorzunehmen. Die Auslegung ist Teil des Schiedsspruchs.
- 33.5 Der Registrar kann, wenn nötig, die Fristen, innerhalb derer das Schiedsgericht nach dieser Regel den Schiedsspruch zu korrigieren oder auszulegen oder einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen hat, verlängern.
- 33.6 Die Bestimmungen der Regel 32 gelten in der gleichen Weise mit den notwendigen oder geeigneten Änderungen in Bezug auf die Berichtigung eines Schiedsspruchs, der Auslegung eines Schiedsspruchs und auf einen ergänzenden Schiedsspruch.

34. Gebühren und Anzahlungen

- 34.1 Die Gebühren des Schiedsgerichts und die Gebühren des SIAC sind gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gültigen Gebührentabelle zu ermitteln. Vor der Konstituierung des Schiedsgerichts können die Parteien alternative Methoden zur Bestimmung der Gebühren des Schiedsgerichts vereinbaren.
- 34.2 Der Registrar hat die Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens festzusetzen. Soweit der Registrar nichts anderes anordnet, sind 50% dieser Vorschüsse vom Kläger und die verbleibenden 50% dieser Vorschüsse vom Beklagten zu zahlen. Der Registrar kann jeweils getrennte Vorschüsse auf die Kosten der Klage und Widerklage festsetzen.
- 34.3 Wenn der Betrag der Klage und der Widerklage zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung nicht quantifizierbar ist, hat der Registrar eine vorläufige Schätzung der Kosten des Schiedsverfahrens vorzunehmen. Die Schätzung kann auf der Art des Streits und den Umständen des Falls basieren. Diese Schätzung kann in Anbetracht von Informationen, die zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar werden, angepasst werden.
- 34.4 Der Registrar kann die Parteien mitunter anweisen, weitere Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens zu zahlen.

- 34.5 Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Kosten des Schiedsverfahrens. Jeder Partei steht es frei, die gesamten Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens zu zahlen, wenn die andere Partei es versäumt, ihren Anteil zu zahlen.
- 34.6 Versäumt es eine Partei, die vom Registrar angewiesenen Vorschüsse im Ganzen oder in Teilen zu zahlen, kann:
- a. das Schiedsgericht seine Arbeit und der Registrar die Verwaltung des Schiedsverfahrens durch das SIAC im Ganzen oder in Teilen aussetzen; und
 - b. der Registrar, nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht (sofern konstituiert) und nachdem die Parteien unterrichtet wurden, eine Frist setzen, nach deren Ablauf die entsprechende Klage oder Widerklage als zurückgezogen gilt. Davon unberührt ist das Recht einer Partei, dieselbe Klage oder Widerklage in einem anderen Verfahren erneut zu erheben.
- 34.7 In allen Fällen hat der Registrar die Kosten des Schiedsverfahrens beim Abschluss des Verfahrens endgültig zu bestimmen. Ist der Anspruch und/oder der Gegenanspruch nicht quantifiziert, hat der Registrar nach seinem Ermessen die Kosten des Schiedsverfahrens nach Regel 35 endgültig festzusetzen. Der Registrar hat hierbei alle Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich des Verfahrensstadiums, in dem das Schiedsverfahren abgeschlossen worden ist. Falls die festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens geringer sind als die geleisteten Anzahlungen, erfolgt eine Rückerstattung nach den von den Parteien vereinbarten Anteilen, oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nach den gleichen Anteilen, nach denen die Anzahlungen vorgenommen wurden.
- 34.8 Alle Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens sind an das SIAC zu zahlen und vom SIAC zu verwahren. Zinsen, die auf solche Anzahlungen anfallen können, sind vom SIAC einzubehalten.
- 34.9 In außergewöhnlichen Umständen kann der Registrar die Parteien anweisen, eine weitere Gebühr, zusätzlich zu der in der Gebührentabelle festgelegten Gebühr, als Teil der Verwaltungskosten des SIAC zu zahlen.

35. Kosten des Schiedsverfahrens

- 35.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht im Schiedsspruch den Gesamtbetrag der Kosten des Schiedsverfahrens anzugeben und die Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien zu bestimmen.
- 35.2 Der Begriff "Kosten des Schiedsverfahrens" umfasst:
- a. die Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts und gegebenenfalls die Gebühren und Auslagen des Eilschiedsrichters;
 - b. die Verwaltungsgebühren und Auslagen des SIAC; und
 - c. die Kosten für die von dem Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und für jegliche andere Unterstützung, die das Schiedsgericht vernünftigerweise benötigte.

36. Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts

- 36.1 Die Gebühren des Schiedsgerichts sind vom Registrar gemäß der geltenden Gebührentabelle oder, wenn anwendbar, mit der von den Parteien vereinbarten Methode nach Regel 34.1 und dem Verfahrensstadium, in dem das Schiedsverfahren abgeschlossen worden ist, festzulegen.

In außergewöhnlichen Umständen kann der Registrar bestimmen, dass eine zusätzliche Gebühr über das in der Gebührentabelle Vorgeschriebene zu zahlen ist.

- 36.2 Die dem Schiedsgericht notwendigerweise entstandenen, angemessenen Auslagen und andere Spesen sind gemäß den jeweils geltenden Praxisrichtlinien zu erstatten.

37. Rechtskosten und andere Kosten der Parteien

Das Schiedsgericht ist befugt, in seinem Schiedsspruch anzuordnen, dass die Rechtskosten oder anderen Kosten einer Partei vollständig oder in Teilen von der anderen Partei zu zahlen sind.

38. Haftungsausschluss

- 38.1 Die Schiedsrichter, einschließlich der Eilschiedsrichter, von dem Schiedsgericht beauftragte Personen, einschließlich des Verwaltungssekretärs und der Sachverständigen, der Präsident, die Mitglieder des Gerichtshofs, sowie Direktoren, Amtsträger und Mitarbeiter des SIAC haften niemandem gegenüber für Fahrlässigkeit, Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit einem vom SIAC gemäß dieser Schiedsordnung verwalteten Schiedsverfahren.
- 38.2 Das SIAC, einschließlich des Präsidenten, der Mitglieder des Gerichtshofs, der Direktoren, Amtsträger, Mitarbeiter oder der Schiedsrichter, einschließlich der Eilschiedsrichter, jede von dem Schiedsgericht beauftragte Personen, einschließlich des Verwaltungssekretärs und der Sachverständigen, sind nicht verpflichtet, eine Stellungnahme zu einem vom SIAC nach dieser Schiedsordnung verwalteten Schiedsverfahren abzugeben. Keine Partei hat zu erstreben, den Präsidenten, die Mitglieder des Gerichts, die Direktoren, die Amtsträger, die Mitarbeiter des SIAC oder einen Schiedsrichter, einschließlich eines Eilschiedsrichters, eine von dem Schiedsgericht beauftragte Person, einschließlich des Verwaltungssekretärs und der Sachverständigen, als Zeugen in einem Rechtsverfahren auftreten zu lassen, das mit einem vom SIAC gemäß dieser Schiedsordnung verwalteten Schiedsverfahren in Verbindung steht.

39. Vertraulichkeit

- 39.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben die Parteien und Schiedsrichter, einschließlich der Eilschiedsrichter, sowie jede von dem Schiedsgericht beauftragte Person, einschließlich des Verwaltungssekretärs und der Sachverständigen, zu allen Zeiten sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf das Verfahren und den Schiedsspruch vertraulich zu behandeln.
- 39.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, darf eine Partei oder ein Schiedsrichter, einschließlich eines Eilschiedsrichters, und jede von dem Schiedsgericht beauftragte Person, einschließlich des Verwaltungssekretärs und der Sachverständigen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Parteien keine solche Angelegenheit einer dritten Partei gegenüber offenlegen, außer:

- a. zum Zweck eines Antrags bei einem zuständigen Gericht eines jeden Staats auf Vollstreckung oder Anfechtung des Schiedsspruchs;
 - b. gemäß einer Anordnung oder Zeugenvorladung, die von einem zuständigen Gericht erlassen wurde;
 - c. zum Zweck der Verfolgung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsanspruchs;
 - d. in Befolgung der rechtlichen Bestimmungen eines Staats, die für die offenlegende Partei bindend sind, oder eines Ersuchens oder einer Anforderung von einer Aufsichtsbehörde oder anderen Behörde;
 - e. gemäß einer Anordnung des Schiedsgerichts, die auf Antrag einer Partei und mit angemessener Mitteilung an die anderen Parteien erfolgt ist;
 - f. zum Zweck eines Antrags nach Regeln 7 oder 8.
- 39.3 In Regel 39.1 umfasst "Angelegenheiten in Bezug auf das Verfahren" die Existenz des Verfahrens, die Vorträge, die Beweise und andere Materialien in dem Schiedsverfahren sowie alle anderen von einer weiteren Partei im Verfahren vorgelegten Dokumente oder den sich aus dem Verfahren ergebenden Schiedsspruch, nicht aber anderweitig allgemein zugängliche Angelegenheiten.
- 39.4 Das Schiedsgericht hat die Befugnis, geeignete Maßnahmen, einschließlich des Erlasses einer Anordnung oder eines Schiedsspruchs zu Sanktionen oder Kosten, zu ergreifen, wenn eine Partei gegen die Bestimmungen dieser Regel verstößt.

40. Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Registrars

- 40.1 Soweit diese Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Registrars in Bezug auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren endgültig und bindend für die Parteien und das Schiedsgericht. Der Präsident, der Gerichtshof und der Registrar sind nicht verpflichtet, Gründe für diese Entscheidungen anzugeben, soweit der Gerichtshof nichts anderes bestimmt oder diese Schiedsordnung nichts anderes vorsieht. Die Parteien erklären sich einverstanden, dass die Diskussionen und Beratungen des Gerichtshofs vertraulich sind.
- 40.2 Vorbehaltlich der Regeln 16.1 und 28.1 verzichten die Parteien auf ihr Recht auf einen Rechtsbehelf oder Überprüfung in Bezug auf die Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Registrars durch ein staatliches Gericht oder eine andere Justizbehörde.

41. Allgemeine Bestimmungen

- 41.1 Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne umgehend einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Schiedsordnung oder anderer auf das Verfahren anwendbaren Regeln, gegen eine Anweisung des Schiedsgerichts oder gegen eine Anforderung unter der Schiedsvereinbarung in Bezug auf die Konstituierung des Schiedsgerichts oder die Verfahrensführung zu rügen, ist so zu behandeln, als hätte sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.
- 41.2 In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsordnung geregelten Angelegenheiten haben der Präsident, der Gerichtshof, der Registrar und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck dieser Regeln zu handeln und alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, um einen gerechten, zügigen und wirtschaftlichen Abschluss des Schiedsverfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu gewährleisten.

- 41.3 Im Falle von Abweichungen oder Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung dieser Schiedsordnung und einer in einer anderen Sprache veröffentlichten Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Anhang 1

Eilschiedsrichter

1. Eine Partei, die einstweiligen Rechtsschutz im Notfall begehrt, kann zeitgleich mit oder nach der Einreichung der Einleitungsanzeige, aber vor der Konstituierung des Schiedsgerichts, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Registrar einreichen. Die Partei hat zeitgleich mit der Einreichung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall eine Kopie des Antrags an alle anderen Parteien zu übermitteln. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall hat zu enthalten:
 - a. die Art des begehrten Rechtsschutzes;
 - b. die Gründe, warum die Partei Anspruch auf einen solchen Rechtsbehelf hat;
 - c. eine Bestätigung, dass allen anderen Parteien eine Kopie des Antrags zugestellt wurde oder, wenn keine Zustellung erfolgte, eine Erklärung über die Schritte, die nach Treu und Glauben unternommen wurden, um allen anderen Parteien eine Kopie oder Mitteilung zukommen zu lassen.
2. Für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall sind dem Registrar die nicht erstattungsfähige Verwaltungsgebühr und der nach dieser Schiedsordnung erforderliche Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen des Eilschiedsrichters für Verfahren gemäß Anhang 1 zu zahlen.
3. Der Präsident hat, wenn er beschließt, dass das SIAC den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall annehmen sollte, die Bestellung eines Eilschiedsrichters innerhalb eines Tages ab Erhalt eines solchen Antrags beim Registrar und der Zahlung der Verwaltungsgebühr und des Vorschusses anzustreben.
4. Haben die Parteien den Sitz des Schiedsverfahrens vereinbart, ist jener Sitz auch der Sitz für das Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz im Notfall. Ohne eine solche Vereinbarung ist der Sitz für das Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz im Notfall Singapur. Davon unberührt ist die Bestimmung des Sitzes für das Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht nach Regel 21.1.
5. Vor der Annahme der Bestellung hat der in Aussicht genommene Eilschiedsrichter alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit geben können. Eine Anfechtung der Bestellung eines Eilschiedsrichters hat innerhalb von zwei Tagen ab Mitteilung der Bestellung des Eilschiedsrichters und der offengelegten Umstände durch den Registrar an die Parteien zu erfolgen.
6. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, darf ein Eilschiedsrichter nicht in zukünftigen Schiedsverfahren, die im Zusammenhang mit der Streitigkeit stehen, als Schiedsrichter auftreten.
7. Der Eilschiedsrichter hat so bald wie möglich, aber in jedem Fall innerhalb von zwei Tagen ab seiner Bestellung, einen Zeitplan für die Prüfung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall zu erstellen. Dieser Zeitplan hat den Parteien angemessene Gelegenheit, angehört zu werden, einzuräumen; er kann jedoch anstatt einer mündlichen Verhandlung mit persönlichem Erscheinen der Parteien ein Verfahren mittels Telefon- oder

Videokonferenz oder schriftlicher Vorbringen vorsehen. Der Eilschiedsrichter besitzt die einem Schiedsgericht nach dieser Schiedsordnung übertragenen Befugnisse, einschließlich der Ermächtigung, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden. Die Entscheidung durch das Schiedsgericht ist davon unberührt.

8. Der Eilschiedsrichter hat die Befugnis, einstweiligen Rechtsschutz nach eigenem Ermessen mittels Anordnung oder Schiedsspruch zu gewähren, einschließlich vorläufiger Anordnungen, die bis zu einer Verhandlung, Telefon- oder Videokonferenz oder schriftlicher Vorbringen durch die Parteien erlassen werden können. Der Eilschiedsrichter hat seine Entscheidung summarisch und schriftlich zu begründen. Der Eilschiedsrichter kann die vorläufige Anordnung oder den Schiedsspruch aus wichtigem Grund abändern oder aufheben.
9. Sofern der Registrar die Frist nicht ausnahmsweise verlängert, hat der Eilschiedsrichter seine einstweilige Anordnung oder seinen Schiedsspruch innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum seiner Bestellung vorzulegen. Ein Schiedsspruch darf nicht von dem Schiedsgericht erlassen werden, ohne vom Registrar hinsichtlich seiner Form genehmigt worden zu sein.
10. Der Eilschiedsrichter hat keinerlei Handlungsbefugnisse, nachdem das Schiedsgericht konstituiert ist. Das Schiedsgericht kann eine einstweilige Anordnung oder einen Schiedsspruch durch den Eilschiedsrichter, einschließlich einer Entscheidung in Bezug auf dessen Zuständigkeit, neu erwägen, abändern oder aufheben. Das Schiedsgericht ist nicht an die vom Eilschiedsrichter angegebenen Gründe gebunden. Eine vom Eilschiedsrichter erlassene einstweilige Anordnung oder ein Schiedsspruch ist jedenfalls nicht mehr bindend, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb von 90 Tagen ab dieser Anordnung oder diesem Schiedsspruch konstituiert ist oder wenn das Schiedsgericht einen endgültigen Schiedsspruch erlässt oder wenn der Anspruch zurückgezogen wird.
11. Eine einstweilige Anordnung oder Schiedsspruch des Eilschiedsrichters kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, welche die Partei, die diesen Rechtsbehelf begehrt, zu leisten hat.
12. Die Parteien sind einverstanden, dass eine Anordnung oder ein Schiedsspruch eines Eilschiedsrichters gemäß diesem Anhang 1 für die Parteien bindend ab dem Datum seines Erlasses ist, und verpflichten sich, die einstweilige Anordnung oder den Schiedsspruch sofort und ohne Verzögerung auszuführen. Die Parteien verzichten zudem unwiderruflich auf ihr Recht zur Anfechtung vor, auf Überprüfung durch oder auf jegliche Art des Rückgriffs auf staatliche Gerichte oder andere Justizbehörden in Bezug auf einen solchen Schiedsspruch, soweit ein solcher Verzicht wirksam erklärt werden kann.
13. Die mit einem gemäß diesem Anhang 1 gestellten Antrag verbundenen Kosten können, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, die Aufteilung der Kosten endgültig zu bestimmen, zunächst vom Eilschiedsrichter aufgeteilt werden.
14. Diese Schiedsordnung gilt, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit eines solchen Verfahrens, entsprechend für Verfahren gemäß diesem Anhang 1. Der Eilschiedsrichter kann entscheiden, in welcher Art diese Schiedsordnung entsprechend anzuwenden ist. Seine Entscheidung diesbezüglich ist endgültig und einer Anfechtung, Überprüfung oder des Rechtswegs nicht zugänglich. Der Registrar kann nach dieser Schiedsordnung geltende Fristen in Anträgen, die gemäß dem Verfahren nach Regel 30.2 und Anhang 1 gestellt wurden, verkürzen.

Gebührentabelle

(Alle Beträge sind in Singapur-Dollar angegeben)

Diese Gebührentabelle gilt ab dem 1. August 2016 und ist auf alle Schiedsverfahren anwendbar, die am 1. August 2016 oder später beginnen.

Einreichungsgebühr⁺ (nicht rückzahlbar)

Parteien aus Singapur	S\$2,140*
Parteien aus dem Ausland	S\$2,000

+ Eine Einreichungsgebühr ist auf alle durch SIAC verwalteten Schiedsverfahren und für jeden Anspruch oder Gegenanspruch anwendbar

* Die Gebühr beinhaltet 7% Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren

Die in Übereinstimmung mit der untenstehenden Tabelle berechneten Verwaltungsgebühren finden auf alle durch SIAC verwalteten Schiedsverfahren Anwendung und stellen den an SIAC zu zahlenden Höchstbetrag dar.

Streitwert (S\$)	Verwaltungsgebühren (S\$)
Bis 50,000	3,800
50,001 bis 100,000	3,800 + 2.200% des 50,000 übersteigenden Betrags
100,001 bis 500,000	4,900 + 1.200% des 100,000 übersteigenden Betrags
500,001 bis 1,000,000	9,700 + 1.000% des 500,000 übersteigenden Betrags
1,000,001 bis 2,000,000	14,700 + 0.650% des 1,000,000 übersteigenden Betrags
2,000,001 bis 5,000,000	21,200 + 0.320% des 2,000,000 übersteigenden Betrags
5,000,001 bis 10,000,000	30,800 + 0.160% des 5,000,000 übersteigenden Betrags
10,000,001 bis 50,000,000	38,800 + 0.095% des 10,000,000 übersteigenden Betrags
50,000,001 bis 80,000,000	76,800 + 0.040% des 50,000,000 übersteigenden Betrags
80,000,001 bis 100,000,000	88,800 + 0.031% des 80,000,000 übersteigenden Betrags
Über 100,000,000	95,000

Die Verwaltungsgebühren enthalten nicht:

- Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts;
- Nutzungskosten von Einrichtungen und Dienstleistungen zur Unterstützung und im Zusammenhang mit einer mündlichen Verhandlung (z.B. Verhandlungsräume und Ausstattung, Transkriptionen und Übersetzungsdienste);
- Auslagen des SIAC

Das SIAC berechnet eine Mindestgebühr von \$ 3.800, zahlbar in alle Fällen, sofern der Registrar nichts anderes bestimmt.

Gebühren der Schiedsrichter

Für die nach der Schiedsordnung des SIAC durchgeführten und verwalteten Schiedsverfahren stellt die nach Massgabe der untenstehenden Tabelle berechnete Gebühr den an jeden Schiedsrichter zahlbaren Höchstbetrag dar, es sei denn die Parteien haben eine alternative Methode zur Bestimmung der Gebühren des Schiedsgerichts nach Regel 34.1 vereinbart.

Streitwert (S\$)	Verwaltungsgebühren (S\$)
Bis 50,000	6,250
50,001 bis 100,000	6,250 + 13.800% des 50,000 übersteigenden Betrags
100,001 bis 500,000	13,150 + 6.500% des 100,000 übersteigenden Betrags
500,001 bis 1,000,000	39,150 + 4.850% des 500,000 übersteigenden Betrags
1,000,001 bis 2,000,000	63,400 + 2.750% des 1,000,000 übersteigenden Betrags
2,000,001 bis 5,000,000	90,900 + 1.200% des 2,000,000 übersteigenden Betrags
5,000,001 bis 10,000,000	126,900 + 0.700% des 5,000,000 übersteigenden Betrags
10,000,001 bis 50,000,000	161,900 + 0.300% des 10,000,000 übersteigenden Betrags
50,000,001 bis 80,000,000	281,900 + 0.160% des 50,000,000 übersteigenden Betrags
80,000,001 bis 100,000,000	329,900 + 0.075% des 80,000,000 übersteigenden Betrags
100,000,001 bis 500,000,000	344,900 + 0.065% des 100,000,000 übersteigenden Betrags
Über 500,000,000	605,000 + 0.040% des 500,000,000 übersteigenden Betrags

Gebühr für einstweiligen Rechtsschutz im Notfall

Die folgenden Gebühren sind bei einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Notfall nach Regel 30.2 und Anhang 1 der Schiedsordnung des SIAC zu entrichten.

Bei einem Antrag gemäss Regel 30.2 und Anhang 1 sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

1. Verwaltungsgebühr für Eilschiedsrichter-Anträge (nicht rückzahlbar):

Parteien aus Singapur	S\$5,350*
Parteien aus dem Ausland	S\$5,000

* Die Gebühr enthält 7% Umsatzsteuer.

2. Gebühren und Vorschüsse für Eilschiedsrichter: Der Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen des Eilschiedsrichters wird auf S\$30.000 festgesetzt, soweit der Registrar gemäss Anlage 1 dieser Schiedsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Gebühren des Eilschiedsrichters werden auf S\$25.000 festgesetzt, sofern der Registrar gemäss Anlage 1 dieser Schiedsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Ablehnungsgebühr (nicht rückzahlbar)

Die Partei, die eine Ablehnung beantragt, hat gemäss Regel 15.3 dieser Schiedsordnung die folgende Ablehnungsgebühr zu entrichten:

Parteien aus Singapur	S\$8,560*
Parteien aus dem Ausland	S\$8,000

* Gebühr beinhaltet 7% Mehrwertsteuer (Waren- und Dienstleistungssteuer).

Andere Gebühren

Arb-Med-Arb Gebühren

Schiedsgericht		S\$2,000
Arb-Med-Arb	Parteien aus Singapur	SIAC S\$2,140* + SIMC S\$1,000 = S\$3,140
	Parteien aus dem Ausland	SIAC S\$2,000 + SIMC S\$1,000 = S\$3,000

* SIAC-Gebühr enthält 7% Umsatzsteuer.

Gebühren für Bestellung des Schiedsgerichts (nicht rückzahlbar)

Die Gebühr für die Bestellung des Schiedsgerichts wird fällig, wenn in einem *ad hoc* Verfahren ein Antrag auf Bestellung eines oder mehrerer Schiedsrichter gestellt wird. Die Gebühr ist von dem Antragsteller zu zahlen. Einem Antrag auf Bestellung des Schiedsgerichts ist ein Nachweis über die Zahlung der nachstehend aufgeführten Gebühr beizufügen.

	1 Schiedsrichter	2 Schiedsrichter	3 Schiedsrichter
Parteien aus Singapur	S\$3,210*	S\$4,280*	S\$5,350*
Parteien aus dem Ausland	S\$3,000	S\$4,000	S\$5,000

* SIAC-Gebühr enthält 7% Umsatzsteuer.

Gebühren für die Ermittlung oder Taxierung von Kosten

Am Ende eines Schiedsverfahrens, oder nachdem ein Teil der strittigen Sache im Laufe des Schiedsverfahrens entschieden wurde, ordnet der Schiedsrichter in der Regel an, dass die einer Partei entstandenen Rechtsverfolgungskosten (oder ein Teil der Rechtsverfolgungskosten) von der anderen Partei zu tragen sind. Der Schiedsrichter legt in der Regel die Höhe der zu zahlenden Kosten fest.

Das SIAC zieht es vor, dass der Schiedsrichter diesen Betrag festlegt. Fall dies nicht geschieht und sich die Parteien nicht über den Betrag einigen können, kann der Registrar des SIAC ersucht werden, den Betrag für die Parteien zu ermitteln. Dieser Prozess wird z.T. auch als "Taxierung" der Kosten bezeichnet. Die Partei, die die Dienste des Registrars in Anspruch nimmt, zahlt eine Gebühr entsprechend der Höhe der geltend gemachten Kosten.

Streitwert (S\$)	Verwaltungsgebühren (S\$)
Bis 50,000	5,000
50,001 bis 100,000	5,000 + 2% des 50,000 übersteigenden Betrags
100,001 bis 250,000	6,000 + 1.5% des 100,000 übersteigenden Betrags
250,001 bis 500,000	8,250 + 1% des 250,000 übersteigenden Betrags
500,001 bis 1,000,000	10,750 + 0.5% des 500,000 übersteigenden Betrags
Über 1,000,000	13,250 + 0.25% des 1,000,000 übersteigenden Betrags
Maximum	25,000

- Die Gebühr wird bei der Beantragung der Ermittlung fällig.
- Die oben genannten Gebühren beinhalten nicht die ggf. anfallende Umsatzsteuer von 7%.
- Die vorstehende Aufstellung der Ermittlungs- bzw. Taxierungsgebühren gilt ab 1. August 2015.

SIAC Musterklausel

(in der überarbeiteten Fassung vom 1. September 2015)

Wir empfehlen den Parteien, in internationale Verträge die folgende Schiedsklausel aufzunehmen:

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich Streitigkeiten hinsichtlich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, werden in einem durch das Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) administrierten Schiedsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC Schiedsordnung“) endgültig entschieden, welche durch Bezugnahme in dieser Klausel als in den Vertrag einbezogen gilt.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Singapur].*

Das Schiedsgericht soll aus _____ ** Schiedsrichter(n) bestehen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.

Rechtswahlklausel

Die Parteien sollten ebenfalls eine Rechtswahlklausel aufnehmen. Die folgende Klausel wird empfohlen:

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht von _____.**

* Die Parteien sollten den Schiedsort ihrer Wahl bestimmen. Sofern die Parteien einen anderen Schiedsort als Singapur wählen, sollten sie „[Singapur]“ durch die Stadt und das Land ihrer Wahl ersetzen (z.B. „[Stadt, Land]“).

** Geben Sie eine ungerade Zahl an. Geben Sie entweder eins oder drei an.

*** Geben Sie das Land oder die Jurisdiktion an.

Musterklausel für das Beschleunigte Verfahren

(in der überarbeiteten Fassung vom 1. September 2015)

Wir empfehlen den Parteien, in internationale Verträge die folgende Schiedsklausel aufzunehmen:

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich Streitigkeiten hinsichtlich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, werden in einem durch das Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) administrierten Schiedsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC Schiedsordnung“) endgültig entschieden, welche durch Bezugnahme in dieser Klausel als in den Vertrag einbezogen gilt.

Die Parteien vereinbaren, dass das nach dieser Klausel eingeleitete Schiedsverfahren im Beschleunigten Verfahren nach Regel 5.2 der SIAC Schiedsordnung durchzuführen ist.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Singapur].*

Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.

Empfehlung für die Klausel über das anwendbare Recht siehe vorherige Seite

** *Die Parteien sollten den Schiedsort ihrer Wahl bestimmen. Sofern die Parteien einen anderen Schiedsort als Singapur wählen, sollten sie „[Singapur]“ durch die Stadt und das Land ihrer Wahl ersetzen (z.B. „[Stadt, Land]“).*

SIAC-SIMC Arb-Med-Arb Protokoll ("AMA Protokoll")

(in der Fassung vom 5. November 2014)

1. Dieses AMA-Protokoll gilt für alle Streitigkeiten, die dem Singapore International Arbitration Centre ("SIAC") zur Beilegung gemäss der Singapore Arb-Med-Arb-Klausel oder einer ähnlichen Klausel ("AMA-Klausel") vorgelegt werden und/oder für alle Streitigkeiten, die von den Parteien zur Beilegung gemäss diesem AMA-Protokoll eingereicht werden. Gemäss dem AMA-Protokoll vereinbaren die Parteien, dass jede Streitigkeit, die im Wege der Mediation beim Singapore International Mediation Centre ("SIMC") beigelegt wird, in den Anwendungsbereich ihrer Schiedsvereinbarung fällt.
2. Eine Partei, die ein Schiedsverfahren nach der AMA-Klausel einleiten möchte, hat beim Registrar eine Einleitungsanzeige über das Schiedsverfahren gemäss der jeweils anwendbaren Schiedsordnung ("Schiedsordnung") einzureichen, und zwar entweder nach der (i) Schiedsordnung des SIAC (in der jeweils geltenden Fassung) oder nach der (ii) UNCITRAL-Schiedsordnung (in der jeweils geltenden Fassung), wenn die Parteien vereinbart haben, dass SIAC ein solches Schiedsverfahren durchführen soll.
3. Gemäss dem AMA-Protokoll informiert der Registrar des SIAC das SIMC innerhalb von vier Arbeitstagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens oder innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeiten nach dem AMA-Protokoll beizulegen, über die Einleitung des Schiedsverfahrens. Das SIAC übermittelt dem SIMC eine Kopie der Einleitungsanzeige.
4. Das Schiedsgericht wird vom SIAC in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung und/oder der Schiedsvereinbarung der Parteien gebildet.
5. Das Schiedsgericht setzt das Schiedsverfahren nach Eingang der Einleitungsanzeige und der Antwort auf die Einleitungsanzeige aus und teilt dem Registrar des SIAC mit, dass der Fall beim SIMC zur Schlichtung eingereicht werden kann. Der Registrar des SIAC übersendet dem SIMC die Verfahrensakte mit sämtlichen von den Parteien zur Mediation beim SIMC eingereichten Unterlagen.

Nach Eingang der Verfahrensakte informiert das SIMC den Registrar des SIAC über die Einleitung der Mediation beim SIMC (das "Einleitungsdatum") gemäss der SIMC-Mediationsordnung. Alle weiteren Schritte im Schiedsverfahren werden ausgesetzt, bis das Ergebnis der Mediation beim SIMC vorliegt.

6. Die vom SIMC durchgeführte Mediation ist innerhalb von acht Wochen ab Mediationsantrag abzuschliessen, es sei denn, der Registrar des SIAC verlängert die Frist in Absprache mit dem SIMC. Für allfällige Fristen im Schiedsverfahren gilt, dass diese mit dem Einleitungsdatum unterbrochen werden und erst wieder zu laufen beginnen, sobald der Registrar des SIAC dem Schiedsgericht die Beendigung des Mediationsverfahrens mitgeteilt hat.
7. Nach Ablauf der 8-Wochen-Frist (es sei denn, die Frist ist durch den Registrar des SIAC verlängert worden), oder für den Fall dass die Streitigkeit während der 8-Wochen-Frist weder ganz noch teilweise durch Mediation beigelegt werden kann, informiert das SIMC unverzüglich den Registrar des SIAC über das Ergebnis der Mediation, sofern ein solches vorliegt.
8. Für den Fall, dass die Streitigkeit weder ganz noch teilweise durch Mediation beigelegt worden ist, unterrichtet der Registrar des SIAC das Schiedsgericht über die Fortsetzung des Schiedsverfahrens. Mit Benachrichtigung des Schiedsgerichts durch den Registrar wird das Schiedsverfahren hinsichtlich der Streitigkeit oder des verbleibenden Teils der Streitigkeit gemäss der Schiedsordnung wieder aufgenommen.
9. Im Falle einer Streitbeilegung im Wege der Mediation unterrichtet das SIMC den Registrar des SIAC, dass eine Einigung erzielt wurde. Falls die Parteien das Schiedsgericht ersuchen, ihren

Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten, übermitteln die Parteien oder der Registrar des SIAC die Vergleichsvereinbarung an das Schiedsgericht, welches auf der Grundlage der Einigung der Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen kann.

Finanzielle Angelegenheiten

10. Die Parteien zahlen dem SIAC für alle Verfahren im Rahmen dieses AMA-Protokolls eine nicht erstattbare Einreichungsgebühr gemäss Anhang B der SIMC Mediation Rules.
11. Wird ein Verfahren gemäss der AMA-Klausel begonnen und haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeit vor Einleitung eines Schiedsverfahrens zunächst nach dem AMA-Protokoll beizulegen, bevor das Schiedsverfahren begonnen hat, so ist diese Einreichungsgebühr bei Einreichung der Einleitungsanzeige an das SIAC zu entrichten. Anderenfalls ist derjenige Teil der Einreichungsgebühr, der für das Mediationsverfahren noch nicht gezahlt wurde, bei der Einreichung des Streitfalls zur Mediation beim SIMC an das SIAC zu entrichten.
12. Die Parteien zahlen auf Verlangen des SIAC einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens ("Schiedskostenvorschuss") sowie auf die Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Mediation ("Mediationskostenvorschuss") gemäss den jeweiligen Gebührentabellen von SIAC und SIMC (zusammen "die Vorschüsse"). Die Höhe der Einzahlungen wird vom Registrar des SIAC in Absprache mit dem SIMC festgelegt.
13. Wird ein Verfahren gemäss der AMA-Klausel begonnen und haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeit vor Einleitung eines Schiedsverfahrens zunächst nach dem AMA-Protokoll beizulegen, so ist der Mediationskostenvorschuss gemeinsam mit dem vom SIAC angeforderten Schiedskostenvorschuss zu entrichten. Andernfalls ist der Mediationskostenvorschuss bei der Einreichung des Streitfalls zur Mediation beim SIMC zu entrichten.
14. Es steht jeder Partei frei, die Vorschüsse der anderen Partei zu zahlen, wenn die andere Partei ihren Anteil nicht bezahlt, ohne die Schiedsordnung zu beeinflussen. Der Registrar des SIAC informiert das SIMC falls die Vorschüsse ganz oder teilweise unbezahlt bleiben.
15. Das SIAC ist berechtigt, den Mediationskostenvorschuss an das SIMC aus den Vorschüssen oder aus dem Schiedskostenvorschuss des SIAC zu zahlen, ohne weitere Hinweise an die Parteien zu machen.

Die Singapur-Arb-Med-Arb-Klausel

(in der überarbeiteten Fassung vom 1. September 2015)

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich Streitigkeiten hinsichtlich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, werden in einem durch das Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) administrierten Schiedsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC Schiedsordnung“) endgültig entschieden, welche durch Bezugnahme in dieser Klausel als in den Vertrag einbezogen gilt.

Der Sitz des Schiedsgerichts soll [Singapur] sein.*

Das Schiedsgericht besteht aus _____ ** Schiedsrichter/innen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass sie nach Einleitung des Schiedsverfahrens in guten Treuen versuchen werden, die Streitigkeit im Wege der Mediation beim Singapore International Mediation Centre ("SIMC") und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden SIAC-SIMC-Arb-Med-Arb-Protokoll beizulegen. Jede im Laufe der Mediation erzielte Einigung ist vor das von SIAC bestellte Schiedsgericht zu bringen und kann in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut überführt werden.

* *Die Parteien sollten den Schiedsort ihrer Wahl bestimmen. Sofern die Parteien einen anderen Schiedsort als Singapur wählen, sollten sie „[Singapur]“ durch die Stadt und das Land ihrer Wahl ersetzen (z.B. „[Stadt, Land]“).*

** *Geben Sie eine ungerade Zahl an. Geben Sie entweder eins oder drei an.*

Zahlungsinformationen

1. Zahlungen können durch Platzscheck zahlbar an das "**Singapore International Arbitration Centre**" vorgenommen werden. Alle Zahlungen per Scheck sollten unmittelbar an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

Singapore International Arbitration Centre
32 Maxwell Road
#02-01
Singapore 069115
Attn: Accounts Department

2. Zahlungen können auch durch Banküberweisung auf unser Bankkonto vorgenommen werden (**bitte übernehmen Sie die Bankgebühren**). Die Bankverbindung lautet wie folgt:

Name des Begünstigten	: Singapore International Arbitration Centre
Name der Bank	: United Overseas Bank Limited
Bankfiliale	: Coleman Branch
Bankadresse	: 1 Coleman Street, # 01-14 & B1-19, The Adelphi, Singapore 179803
Kontonummer	: 302-313-540-8
SWIFT Code	: UOVBSGSG

Zur einfachen Identifizierung der Überweisung werden die Parteien gebeten, Details in ihrer Überweisung einzufügen: "Referenznummer - Kläger / Beklagter". Um uns bei der Verfolgung der Einzahlung zu helfen, bitten wir Sie, uns eine Kopie des Überweisungsbelegs zu senden, sobald Gelder überwiesen werden. Bitte beachten Sie, dass SIAC Zahlungen sowohl von der Partei selbst als auch von Bevollmächtigten akzeptiert (z. B. von Parteivertretern).

Den Parteien wird empfohlen, sich vor der Vornahme jeder Banküberweisung hinsichtlich der jeweils aktuellen Bankverbindungsdaten mit dem SIAC in Verbindung zu setzen. Ebenso wird den Parteien empfohlen, sich bei Zahlung in einer anderen Währung als Singapur-Dollar mit dem SIAC in Verbindung zu setzen.